



Sitzungsvorlage
810/177/2023

Amt/Abteilung: Geschäftsführung Stadtholding Datum: 16.11.2023	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.11.2023	Vorberatung N	
Hauptausschuss	28.11.2023	Vorberatung Ö	
Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH: Auszahlung eines Zuschusses zum Zwecke des Verlustausgleiches

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Auszahlung des im 1. Nachtragshaushalt 2023 vorgesehenen Zuschusses zum Zwecke des Verlustausgleiches in Höhe von 500.000,- € an die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH zu.

Begründung:

Angesichts der Abhängigkeit von den Beteiligungserträgen der EnergieSüdwest AG und einer gleichzeitig aus Pandemie und Energiekrise resultierenden unsicheren Geschäftsentwicklung in den einzelnen Betriebssparten der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH ist eine insgesamt verschärfte Risiko- und Finanzsituation festzustellen. Allgemeine Kostensteigerungen, insbesondere in den Bereichen Energie und Personal, führen dazu, dass die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH im Geschäftsjahr 2023 erstmals auf einen Zuschuss der Stadt Landau angewiesen sein wird. Ursächlich hierfür ist, dass der Zufluss aus der Beteiligung an der EnergieSüdwest AG das durch die operativen Verluste generierte Defizit der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH nicht ausgleichen kann. Die Gesellschafterin Stadt Landau in der Pfalz hat daher im 1. Nachtragshaushalt 2023 einen Zuschuss zum Zwecke des Verlustausgleiches in Höhe von 500.000,- € für die städtische Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft vorgesehen. Mit der nun vorliegenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Nachtragshaushaltes möchte die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH den vorgenannten Betrag zeitnah abrufen.

Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass es sich bei der Zahlung des städtischen Zuschusses an die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH um die Gewährung einer (verbotenen) Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, wodurch eine mögliche spätere Rückzahlungsverpflichtung der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH entstünde. Aus diesem Grund soll der städtische Ausgleich als unschädliche DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der DAWI-De-minimis-Verordnung 360/2012 gewährt werden, mit der die Gefahr einer potentiellen Verfälschung des gemeinschaftsweiten Wettbewerbs und damit eine verbotene Beihilfe ausgeschlossen werden kann.

Der Zuschussbedarf ist vorliegend im Wesentlichen dem Betrieb und der Unterhaltung des Freizeitbades LA OLA zuzurechnen. Hierbei handelt es sich um die Wahrnehmung von Gemeinwohlaufgaben und damit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), die die Stadtholding erbringt.

Die Unterhaltung und der Betrieb des Freizeitbades LA OLA erfolgen im Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Erholung. Die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH stellt eine leistungsfähige, flächendeckende Bäder-, Sport-, Freizeit- und Naherholungsinfrastruktur sicher und ermöglicht damit ein bedarfsgerechtes, bezahlbares Sport-, Freizeit- und Erholungsangebot für die Bevölkerung der Stadt Landau in der Pfalz, wie es von privaten Anbietern nicht oder nicht dauerhaft zu sozial adäquaten Bedingungen gewährleistet werden kann.

Die Stadt Landau in der Pfalz wird gegenüber der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH eine DAWI-De-minimis-Bescheinigung ausstellen, um sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen des EU-Beihilfenrechts zu wahren und ein Rückzahlungsrisiko zu minimieren.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung:

Entsprechend der Leitlinien erfolgen für finanzwirtschaftliche Beschlüsse keine Nachhaltigkeitseinschätzungen.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB

Dezernat IV - ehrenamtlicher BGO

Kämmereiabteilung

Schlusszeichnung:

